

Bankenverband, Industrie- und Handelskammer und Rechtsanwaltskammer unterstützen Steuerinformationsabkommen und US-Amtshilfegesetz

Vaduz – 19. Juni 2009 - Die Präsidenten des Bankenverbandes, der Industrie- und Handelskammer und der Rechtsanwaltskammer sprechen ihre klare Unterstützung für das US-Steueramtshilfegesetz aus, welches kommende Woche dem Landtag vorgelegt wird. Damit unterstreichen die Verbandspräsidenten die grosse Bedeutung einer erfolgreichen Verabschiedung dieses Gesetzes für die Stärkung des Finanz- und Wirtschaftsplatzes Liechtenstein. Das Amtshilfegesetz ist die rechtliche Grundlage für das mit den USA am 8. Dezember 2008 unterzeichnete Steuerinformationsabkommen (TIEA).

Das Amtshilfegesetz ist ein wichtiger Schritt für den Finanzplatz Liechtenstein. Es umfasst eindeutige und zugleich strikte Regelungen zur Gewährung von Amtshilfe. Das Gesetz bietet ein klares Gerüst, an dem sich Finanzintermediäre, aber auch Kunden selbst künftig verlässlich orientieren können. Der im Rahmen des Amtshilfegesetzes vorgesehene Informationsaustausch erfolgt ausschliesslich im Rahmen einer präzisierten Anfrage, d.h. die Identität des betroffenen Steuerpflichtigen und detaillierte Angaben über den zugrunde liegenden Sachverhalt müssen vorliegen, damit dem Ersuch um Einblick in die entsprechenden Dokumente stattgegeben werden kann.

„Mit diesem Gesetz werden sensible Steuerdaten auch in Zukunft nicht ohne eine zielgerichtete und individuelle Anfrage ins Ausland herausgegeben“, stellten die Verbandspräsidenten fest. Falls zur Beschaffung der verlangten Informationen Zwangsmassnahmen notwendig sein sollten, hat darüber ein unabhängiger Richter zu entscheiden. Somit besteht Rechtssicherheit im Schutz der Privatsphäre für Bankkunden.

Dr. Mario Frick, Präsident der Rechtsanwaltskammer sagte: „Mit diesem Abkommen und dem nun zu beschliessenden Gesetz kann die Rechtsstaatlichkeit in den Verfahren gewährleistet werden und das ist für uns entscheidend.“ Die Rechtsanwaltskammer begrüsst auch den Vorschlag der Regierung einer Anpassung des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof, der mit den Verfassungsgrundsätzen im Bereich des Grundrechtsschutzes vereinbar ist. Um das Verfahren zu beschleunigen, ist vorgesehen, die Rechtsmittelfrist zu verkürzen und die Dauer der möglichen aufschiebenden Wirkung der Beschwerde zu begrenzen. „Die vorgeschlagene Verfassungsänderung ist im Hinblick auf ein kohärentes und effizientes verwaltungsgerichtliches Verfahren im Amtshilfebereich sinnvoll und notwendig“ sagte der Präsident der Rechtsanwaltskammer.

Mit Inkrafttreten des Amtshilfegesetzes und der damit verbundenen Umsetzung des TIEAs gewährleistet die Regierung den liechtensteinischen Banken zudem die Rahmenbedingungen für eine Verlängerung des sogenannten Qualified Intermediary-Status für einen Zeitraum von weiteren sechs Jahren. "Der QI-Status sichert den liechtensteinischen Banken den freien Zugang zu den US-Märkten und ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Reputation und internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes. Auch vor diesem Hintergrund unterstützen wir das nun vorliegende Amtshilfegesetz", sagte Adolf E. Real, Präsident des Liechtensteinischen Bankenverbandes.

"Die Verabschiedung des Amtshilfegesetzes durch den Landtag ist ein wichtiger Baustein für eine konstruktive Zusammenarbeit und gute Beziehungen mit den USA ", sagte Klaus Risch, Präsident der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer. Eine Ablehnung könne Liechtenstein sich nicht leisten, da damit unnötige Hindernisse für die wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgebaut würden. „Für unsere Exporte brauchen wir offene Märkte und stabile Rahmenbedingungen. Gute bilaterale Verhältnisse zu anderen Staaten sind für uns deshalb sehr wichtig. Das vorliegende Abkommen ist ein erster wichtiger Schritt zu einer Reihe von weiteren bilateralen oder multilateralen Abkommen, welche dem liechtensteinischen Wirtschaftsstandort eine wichtige Zukunftsperspektive geben.“

Kontakt:

Liechtensteinischer Bankenverband, +423 230 1323

Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, +423 237 5511

Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, +423 232 9932